S 4 BA 9/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 BA 9/18
Datum	03.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 BA 17/22
Datum	27.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts GieÃen vom 3. November 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. AuÃergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.Â

Der Streitwert wird auf 5.000 â¬ festgesetzt.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darum, ob die Beigeladene in ihrer TÃ¤tigkeit als ÃrztIn fÃ¼r die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung fÃ¼r FlÃ¼chtlinge (HEAE) in der Zeit vom 27. Oktober 2015 bis 30. MÃ¤rz 2017 abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen ist.

Die 1947 geborene Beigeladene ist FachÃ¤rztin fÃ¼r Chirurgie. Sie war in dem Zeitraum vom 27. Oktober 2015 bis 30. MÃ¤rz 2017 bei der HEAE als ÃrztIn tÃ¤tig. WÃ¤hrend ihrer TÃ¤tigkeit hat die Beigeladene Untersuchungen durchgefÃ¼hrt und

Sprechstunden abgehalten an insgesamt zwei verschiedenen Standorten.

Die HEAE wurde nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und fÃ¼r Sport vom 30. September 2016 mit Wirkung zum 18. November 2016 als selbststÃ¤ndige BehÃ¶rde im nachgeordneten Bereich des RegierungsprÃ¤sidiums GieÃen aufgelÃ¶st und mit ihrem Aufgabenbestand als Abteilung VII â FlÃ¼chtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integrationâ in das RegierungsprÃ¤sidium GieÃen eingegliedert. Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung mit der HEAE sind ab dem 18. November 2016 auf das RegierungsprÃ¤sidium GieÃen Ã¼bergangen.

Die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen fÃ¼r die HEAE erfolgte auf der Grundlage der zwischen dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen getroffenen Vereinbarung vom 28. Oktober 2015. Diese Vereinbarung lautete:

Â§ 1 Vertragsgegenstand und Status des Vertragspartners
(1) Die Vertragspartnerin erbringt medizinische Dienstleistungen im Auftrag der HEAE in der AuÃenstelle A-Stadt, in freiberuflicher TÃ¤tigkeit im BedarfsfÃ¤lle. Sie ist nicht in die Arbeitsorganisation der HEAE eingegliedert. Das Entgelt erfolgt fallbezogen. Die Dienstleistungen unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht (Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung).Â
(2) Die nachfolgende Vereinbarung regelt fÃ¼r den Fall eines Einsatzes die Rahmenbedingungen.Â
(3) Die Vertragspartnerin legt als Nachweis Ã¼ber die Zulassung zur BerufsausÃ¼bung eine Kopie der Approbationsurkunde vor.

Â§ 2 Leistungen des Vertragspartners wÃ¤hrend der vereinbarten Einsatzzeit
(1) Die Vertragspartnerin Ã¼bernimmt die ambulante medizinische Versorgung fÃ¼r AuslÃ¤nder, die in der HEAE untergebracht sind, im Rahmen der Vorgaben nach Â§ 4 Asylbewerberleistungsgesetz (Anlage 1).
Dazu gehÃ¶rtÂ
â¢ die Behandlung von Krankheiten, gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen und Verletzungen, soweit dies ambulant mÃ¶glich ist,Â
â¢ Anordnung von Ãberweisungen an FachÃ¤rzte bzw. Einweisungen in KlinikenÂ
â¢ Dokumentation aller Ã¤rztlichen Leistungen (in der Patientendatei der HEAE) unter Beachtung des Datenschutzes.
(2) Sie Ã¼bernimmt zudem Aufgaben, die sich maÃgeblich aus den Â§ 62 Asylverfahrensgesetz sowie Â§ 36 Infektionsschutzgesetz und der dazu jeweils getroffenen Erlassregelungen des Hess. Ministeriums fÃ¼r Arbeit, Familie und Gesundheit (zurzeit Erlass vom 04.02.2009, Az.: IV 6 A 58a 0101-0002/2008/001 â StAnz. 2009 S. 544 â Anlage 2) zur BekÃ¤mpfung Ã¼bertragbarer Krankheiten ergeben. Die Erstuntersuchung beinhaltet gemÃ¤Ã beigefÃ¼gtem Erlass Ã¼ber die Ã¤rztliche Untersuchung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und anderen Personen nach Einreise in Hessen vom 04.02.2009 (siehe Anlage 2)Â
1. Aufnahme und Dokumentation der bestehenden MedikationÂ
2. Rezeptur der notwendigen MedikationÂ
3. Anamnese, Diagnostik und Dokumentation einer akut beklagten Erkrankung.

WÃ¤hrend der Erstuntersuchung erbrachte Ambulanzleistungen werden nicht zusÃ¤tzlich vergÃ¼tet.Â
Ausgenommen von der Erstuntersuchung sind die RÃ¶ntgenuntersuchungen.Â
Erforderlichenfalls hat die Vertragspartnerin alle erforderlichen MaÃnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einzuleiten.Â
(3) Die Vertragspartnerin fÃ¼hrt die vertraglichen Leistungen zeitlich nach Vereinbarung durch.Â
(4) Ein Not- oder Bereitschaftsdienst der Vertragspartnerin auÃerhalb der vereinbarten PrÃ¤senzzeiten ist nicht vorgesehen.

Â§ 3 Leistungen der HEAE
(1) Die HEAE stellt der Vertragspartnerin adÃ¤quate RÃ¤umlichkeiten, GerÃ¤te, Inventar, Verbandsstoffe u. Ã¤.; sowie Medikamente und Impfstoffe zur DurchfÃ¼hrung medizinischer Untersuchungen und der medizinischen Versorgung kostenfrei bereit.
(2) Die HEAE trÃ¤gt neben den Mietkosten fÃ¼r die RÃ¤ume auch die Kosten der Instandhaltung, der Energieversorgung und der MÃ¼llentsorgung sowie der Reinigung.Â
(3) Ebenso stellt die HEAE Hilfspersonal zur Vor- und Nachbereitung sowie zur DurchfÃ¼hrung der Sprechstunden.
(4) Die HEAE besorgt nach Ausstellen einer Ã¤rztlichen Verordnung durch die Vertragspartnerin nicht vorrÃ¤tige notwendige Medikamente und Verbandsmittel zur Behandlung von Patienten.
(5) Die HEAE Ã¼bernimmt eventuell entstehende Kosten fÃ¼r zusÃ¤tzliche externe Ã¤rztliche oder technische Untersuchungs- und Behandlungsleistungen (z.B. RÃ¶ntgen).
(1) Zur Vereinfachung der Abrechnung werden Fallpauschalen fÃ¼r die Erstuntersuchung sowie ambulante Beratungen und Behandlungen vereinbart, die sich an den GebÃ¼hrensÃ¤tzen der GOÃ orientieren. Diese sind auch erforderlich, um die Kosten einzelnen Patienten zur Abrechnung mit anderen KostentrÃ¤gern zuordnen zu kÃ¶nnen. FÃ¼r die Gestellung der Praxisinfrastruktur durch die HEAE sind die nachfolgenden BetrÃ¤ge bereits um 25 % gemindert.

Dienstleistung	Â VergÃ¼tung â¬
Erstuntersuchung mit Ausstellung der Ã¤rztlichen Bescheinigung	Â Â Â 11,37
Fallpauschale pro ambulanter Beratung/Behandlung	Â Â Â 15,34
fÃ¼r beratende TÃ¤tigkeiten fÃ¼r die Dienststellenleitung Stundensatz	Â Â Â 50,00

(2) FÃ¼r die Abrechnung der Erstuntersuchungen stellt die HEAE der Vertragspartnerin Listen mit den erforderlichen Angaben zur VerfÃ¼gung.
(3) FÃ¼r die Abrechnung der ambulanten Leistungen versieht die HEAE den Vordruck (Anlage 3) mit dem Behandlungsdatum und Aufklebern der behandelten Patienten, den die Vertragspartnerin ihrer Rechnung beifÃ¼gt.Â
(4) Die Abrechnung und Zahlung der vereinbarten VergÃ¼tung erfolgt unverzÃ¼glich nach Rechnungseingang.

Â§ 5 Haftung Die Vertragspartnerin haftet fÃ¼r SchÃ¤den, die durch ihr/sein vorsÃ¤tzliches Verhalten der HEAE oder Dritten entstanden sind. Die HEAE stellt die Vertragspartnerin fÃ¼r fahrlÃ¤ssig verursachte SchÃ¤den frei, soweit diese nicht durch ein privates VersicherungsverhÃ¤ltnis abgedeckt sind.

Â§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, Ã¼ber alle Angelegenheiten, die ihm im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die HEAE zur Kenntnis kommen, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere ist sie nicht berechtigt, AuskÃ¼nfte an die Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) ohne vorherige ausdrÃ¼ckliche Zustimmung der Dienststellenleiterin der HEAE zu erteilen. Weiterhin sichert sie einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Datenschutz fÃ¼r die bei sich oder Dritten in seinem Auftrag gespeicherten Daten zu.

Â§ 7 Vertragsdauer, Nebenabreden, Salvatorische KlauselÂ
(1) Da die EinsÃ¤tze zeitlich befristet erfolgen und diese Vereinbarung nur die gegenseitigen Verpflichtungen wÃ¤hrend der Einsatzzeiten regeln, bedarf es bei Nichtinanspruchnahme der Vertragspartnerin durch die HEAE keiner KÃ¼ndigung.
(2) Nebenabreden sowie Ã□nderungen oder ergÃ¤nzungen dieses Vertrages bedÃ¼rfen der Schriftform.
(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder unzulÃ¤ssig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der Ã¼brigen Bestimmungen nicht beeintrÃ¤chtigt. Anstelle der unwirksamen oder unzulÃ¤ssigen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Am 1. September 2016 schlossen der KlÃ¤ger und die Beigeladene eine Folgevereinbarung fÃ¼r die Zeit ab 1. September 2016. Unter Â§ 3 dieser Folgevereinbarung (â□□Entgelt und Abrechnungâ□□) ist wie folgt geregelt:

(1) Zur Vereinfachung der Abrechnung wird fÃ¼r die Erbringung der in Â§ 2 genannten Ã¤rztlichen Leistungen ein Stundensatz in HÃ¶he 75,00 â□¬ vereinbart. Die Abrechnung erfolgt bei Nichtableistung einer vollen Stunde entsprechend prozentual anteilig.
(2) FÃ¼r die Abrechnung der Leistungen stellt die HEAE der Vertragspartnerin Listen mit den erforderlichen Angaben zur VerfÃ¼gung.

Am 4. November 2016 beantragte der KlÃ¤ger ein Statusfeststellungsverfahren nach Â§ 7a ff. Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV). Nach AnhÃ¶rung mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 stellte die Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 2. Februar 2017 fest, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen als Ã□rztin bei der HEAE seit 27. Oktober 2015 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt wird. In dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestehe Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. Aus den vorgelegten vertraglichen und dargestellten tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen ergÃ¤ben sich die folgenden wesentlichen TÃ¤tigkeitsmerkmale fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis:
â□¢ â□□Es besteht die vertragliche Verpflichtung, die Leistungen persÃ¶nlich zu

erbringen.Â
â□¢ Die Auftragnehmerin ist hinsichtlich des TÃ¤tigkeitsortes gebunden, da sie auf die Nutzung der am Sitz der Erstaufnahmeeinrichtung zur VerfÃ¼gung stehenden Infrastruktur fÃ¼r die medizinische Versorgung (z. B. Behandlungs- und PraxisrÃ¤ume) angewiesen ist.Â
â□¢ Die Koordination der EinsÃ¤tze erfolgt durch den Medizinischen Dienst der HEAE, die Arbeitszeiten werden verbindlich in einem Dienstplan festgelegt.Â
â□¢ Die Anwesenheit der Auftragnehmerin wird kontrolliert. Die zu untersuchenden FlÃ¼chtlinge und Asylsuchenden werden durch das Personal der HEAE zugewiesen.Â
â□¢ Es erfolgt am Einsatzort eine Zusammenarbeit mit dem Personal (z.B. Medizinische Fachangestellte, Krankenpfleger und -Schwestern, ggf. Sprach-Vermittler).Â
â□¢ GegenÃ¼ber dem medizinischen Personal besteht ein fachliches Weisungsrecht.
â□¢ Festangestellte Ã□rzte werden im gleichen Aufgabengebiet beschÃ¤ftigt.Â
â□¢ Bei Abwesenheit oder Verhinderung organisiert der Auftraggeber eine Ersatzkraft.Â
â□¢ Die fachliche Letztentscheidung hat der leitende Arzt der HEAE.
â□¢ Die vereinbarten EinsÃ¤tze werden in einem Dienst- bzw. Organisationsplan festgehalten.Â
â□¢ Die Dokumentation der durchgefÃ¼hrten Untersuchungen und Behandlungen erfolgt auf dem vorgegebenen Dokumentationsbogen.Â
â□¢ Die TÃ¤tigkeit wird mit einer festen Stundenpauschale vergÃ¼tet.Â
â□¢ Die benÃ¶tigten Arbeitsmittel und Verbrauchsmaterialien werden zur VerfÃ¼gung gestellt.Â
â□¢ Ein Einsatz eigener Betriebsmittel im erheblichen Umfang erfolgt nicht.Â
â□¢ Die Haftung fÃ¼r fahrlÃ¤ssig verursachte SchÃ¤den Hegt beim Auftraggeber.Â
â□¢ Ein unternehmerisches Risiko oder eine unternehmerische Chance besteht in der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit nicht.Â
â□¢ Die TÃ¤tigkeit wird in einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation ausgeÃ¼bt.â□□

Merkmale fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit seien folgende:Â
â□¢ â□□Die Ablehnung von AuftrÃ¤gen ist mÃ¶glich.Â
â□¢ Einsatz der eigenen Arbeitskleidung.
â□¢ HonorarÃ¤rzte sind nicht verpflichtet an Dienstbesprechungen teilzunehmen.Â
â□¢ Die VergÃ¼tung fÃ¼r Erstuntersuchungen sowie ambulante Beratungen und Behandlungen erfolgt nur fÃ¼r tatsÃ¤chlich durchgefÃ¼hrte Behandlungen mittels Fallpauschalen.Â
â□¢ FÃ¼r die Gestellung der Praxisinfrastruktur sind die Fallpauschalen bzw. der Stundensatz fÃ¼r beratende TÃ¤tigkeiten um 25 % gemindert.â□□

Nach GesamtwÃ¼rdigung aller zur Beurteilung der TÃ¤tigkeit relevanten Tatsachen Ã¼berwiegten die Merkmale fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Die Auftragnehmerin Ã¼bernehme im Rahmen der Erstuntersuchungen und der weiteren Ã¤rztlichen Behandlungen von Asylsuchenden, Asylbewerbern bzw. FlÃ¼chtlingen fÃ¼r die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde des Landes bzw. der Kommune

hoheitliche Aufgaben und sei insofern â□□ wie ein Amtsarzt â□□ weisungsgebunden in eine fremde Betriebsorganisation eingegliedert. In der Krankenversicherung bestehe Versicherungsfreiheit, weil die Versicherungspflicht erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eingetreten sei und der BeschÃ¤ftigte oder sein Ehegatte oder Lebenspartner in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich krankenversichert und mindestens die HÃ¤lfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig gewesen sei (Â§ 6 Abs. 3a Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch â□□ SGB V). In der Rentenversicherung bestehe Versicherungsfreiheit, weil die BeschÃ¤ftigte eine Vollrente wegen Alters beziehe (Â§ 5 Abs. 4 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â□□ SGB VI). Nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestehe Versicherungsfreiheit, weil die BeschÃ¤ftigte die Regelaltersgrenze erreicht habe (Â§ 28 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â□□ SGB III i. V. m. Â§ 235 Abs. 1 und 2 SGB VI).

Den gegen den Bescheid vom 2. Februar 2017 erhobenen Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. MÃ¤rz 2018 zurÃ¼ck.

Am 27. MÃ¤rz 2018 hat der KlÃ¤ger Klage vor dem Sozialgericht GieÃ□en erhoben.

Mit Beschluss vom 10. Juli 2018 hat das Gericht die Beigeladene nach Â§Â§ 75 Abs. 2, Alternative 1, 106 Abs. 3 Nr. 6 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Verfahren beigeladen. Die Bahn-BKK, die Agentur fÃ¼r Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind gemÃ¤Ã□ Â§ 75 Abs. 2b Satz 2 SGG benachrichtigt worden.

Mit Bescheid vom 11. Dezember 2018 hat die Beklagte den Bescheid vom 2. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. MÃ¤rz 2018 hinsichtlich der festgestellten TÃ¤tigkeitszeitrÃ¤ume abgeÃ¤ndert. Die Beklagte stellte fest, dass in der von der Beigeladenen am 27. Oktober 2015, Â 30. Oktober 2015, 2. November 2015, 4. November 2015, 17. November 2015, 3. Dezember 2015 8. Dezember 2015, 11. Dezember 2015 15. Dezember 2015, 18. Dezember 2015, 22. Dezember 2015, 24. Dezember 2015, 26. Dezember 2015, 29. Dezember 2015, 31. Dezember 2015, 5. Januar 2016, 8. Januar 2016, 12. Januar 2016, 14. Januar 2016, 21. Januar 2016, 28. Januar 2016, 4. Februar 2016, 12. Februar 2016, 16. Februar 2016, 22. Februar 2016, 25. Februar 2016, 1. MÃ¤rz 2016, 4. MÃ¤rz 2016, 7. MÃ¤rz 2016, 10. MÃ¤rz 2016, 15. MÃ¤rz 2016, 22. MÃ¤rz 2016, 24. MÃ¤rz 2016, 29. MÃ¤rz 2016, 31. MÃ¤rz 2016, 7. April 2016, 12. April 2016, 21. April 2016, 26. April 2016, 28. April 2016, 12. Mai 2016, 17. Mai 2016, 21. Juni 2016, 19. Juli 2016, 29. Juli 2016, 4. August 2016, 18. August 2016, 22. August 2016, 5. September 2016, 6. September 2016, 14. September 2016, 30. September 2016, 17. Oktober 2016, 25. Oktober 2016 1. November 2016, 17. November 2016, 24. November 2016, 13. Dezember 2016, 20. Dezember 2016, 27. Dezember 2016, 6. Januar 2017, 12. Januar 2017, 23. Januar 2017, 8. Februar 2017, 23. Februar 2017, 24. Februar 2017, 1. MÃ¤rz 2017, 20. MÃ¤rz 2017 und am 30. MÃ¤rz 2017 ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung bei der HEAE Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der

ArbeitsfÃ¶rderung bestehe.

Mit Bescheid vom 28. MÃ¤rz 2019 hat die Beklagte den Bescheid vom 2. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. MÃ¤rz 2018 hinsichtlich der festgestellten Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung abgeÃ¤ndert. Die Beklagte hat nunmehr festgestellt, dass in der Rentenversicherung Versicherungsfreiheit bestehe, weil die Beigeladene nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder GrundsÃ¤tzen bzw. entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehe (Â§ 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI).

Der KlÃ¤ger hat im Wesentlichen vorgetragen, dass die Beigeladene nicht in einem DauerrechtsverhÃ¤ltnis zu dem KlÃ¤ger gestanden habe, aufgrund dessen sie in irgendeinem Umfang Leistungen zu erbringen gehabt habe oder sich verpflichtet habe, Leistungen zu erbringen. Die Beigeladene habe ihrerseits keinen Anspruch darauf gehabt, dass ihr EinsÃ¤tze in einem bestimmten Umfang oder fÃ¼r eine bestimmte Dauer Ã¼bertragen werden. Sie habe Sprechstunden so abgehalten, so wie dies auch fÃ¼r niedergelassene Ãrzte gelte. Die Beigeladene habe insgesamt keine Pflichten Ã¼bernommen wie sie fÃ¼r ein ArbeitsverhÃ¤ltnis typisch seien. Dies bestÃ¤tigten die beiden VertrÃ¤ge ausdrÃ¼cklich. Die Beigeladene sei eigenverantwortlich als Ãrztin tÃ¤tig gewesen und verpflichtet gewesen, die MaÃgaben des Ã¤rztlichen Standards gemÃ¤Ã Â§ 630a Abs. 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) anzuwenden. Die Beigeladene habe wÃ¤hrend den von ihr vereinbarten Einsatzzeiten allgemeinÃ¤rztliche Leistungen erbracht, so wie dies selbststÃ¤ndige VertragsÃ¤rztinnen und VertragsÃ¤rzte gemÃ¤Ã dem SGB V tÃ¤glich ausÃ¼bten. Die Beklagte ignoriere den Vertragstext, indem sie lediglich auf den âWillen der Beteiligtenâ abstelle. Der Wert der von dem KlÃ¤ger der Beigeladenen zur VerfÃ¼gung gestellten Betriebsmittel sei sehr gering gewesen (sehr einfaches Mobiliar fÃ¼r Ã¤rztliche Verrichtungen, Sprechstundenmaterial). Die VergÃ¼tung habe sich nach Fallpauschalen gerichtet. Mithin habe sich die VergÃ¼tung danach gerichtet, in welchem Umfang tatsÃ¤chlich Leistungen erbracht worden seien. Insoweit habe die Beigeladene ein Unternehmerrisiko getragen. Zudem liege hier eine Kurzfristigkeit im Sinne des Â§ 8 SGB IV vor.

Die Beklagte hat im Wesentlichen auf ihre AusfÃ¼hrungen in dem Verwaltungsverfahren, insbesondere in dem Widerspruchsbescheid vom 14. MÃ¤rz 2018, verwiesen. Eine kurzfristige BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV i. V. m. Â§ 115 SGB IV habe nicht vorgelegen. Denn die von den Beteiligten geschlossenen RahmenvertrÃ¤ge vom 28. Oktober 2015 und vom 1. September 2016 ohne jegliche Zeitangabe seien nicht fÃ¼r lÃ¤ngstens ein Kalenderjahr (mit ArbeitseinsÃ¤tzen von maximal 70 Arbeitstagen) befristet gewesen. Bei RahmenvertrÃ¤gen mit sich wiederholenden ArbeitseinsÃ¤tzen Ã¼ber mehrere Jahre liege eine gelegentliche kurzfristige BeschÃ¤ftigung nur dann vor, wenn die einzelnen ArbeitseinsÃ¤tze ohne Bestehen einer Abrufbereitschaft unvorhersehbar zu unterschiedlichen AnlÃ¤ssen ohne erkennbaren Rhythmus an maximal 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr erfolgten und der Betrieb des Arbeitgebers nicht strukturell auf den Einsatz solcher ArbeitskrÃ¤fte ausgerichtet sei. Die streitige TÃ¤tigkeit sei auch nicht nach ihrer Eigenart auf nicht mehr als drei

Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage begrenzt gewesen (Schreiben der Beklagten vom 11. November 2018, Bl. 63 ff. der Gerichtsakte).

Die Beigeladene hat die Auffassung vertreten, dass kein abhÃ¤ngiges sozialversicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestanden habe. Sie ist der Argumentation des KlÃ¤gers beigetreten.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 3. November 2021 hat das Sozialgericht die Beigeladene befragt sowie die Zeugin Frau B. D. vernommen. Mit Urteil vom 3. November 2021 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 2. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. MÃ¤rz 2018 in der Gestalt der Bescheide vom 11. Dezember 2018 und vom 28. MÃ¤rz 2019 sei rechtmÃ¤Ã□ig und verletze den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Die getroffenen Feststellungen, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen als Ã□rztin fÃ¼r die HEAE in dem Zeitraum vom 27. Oktober 2015 bis zum 30. MÃ¤rz 2017 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt worden sei, sei rechtmÃ¤Ã□ig.

Der Bescheid vom 2. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. MÃ¤rz 2018 in Gestalt der Bescheide vom 11. Dezember 2018 und vom 28. MÃ¤rz 2019 sei rechtmÃ¤Ã□ig. BeurteilungsmaÃ□stab fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung sei Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Danach sei BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung bildeten eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen sowie die Eingliederung in die Arbeitsorganisation (Hess. LSG, Urteil vom 7. Juli 2016 â□□ L 8 KR 297/15 â□□ juris Rn. 38). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setze eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig sei. Dies sei bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb dann der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert sei und dabei hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort sowie Art der AusfÃ¼hrung einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliege. DemgegenÃ¼ber zeichne sich eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch ein eigenes Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit aus (BSG, Urteil vom 11. November 2015, B 12 KR 13/14 R â□□ juris Rn. 18 m.w.N.). Ob eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung oder eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vorliege â□□â□¦richtet sich [â□¦] nach dem Gesamtbild der TÃ¤tigkeit und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegenâ□□ (BSG, Urteil vom 11. November 2015, B 12 KR 13/14 R â□□ juris Rn. 18 m.w.N.; vgl. auch: BSG, Urteil vom 24. Januar 2007, B 12 KR 31/06 R â□□ juris Rn. 16).

Das Gesamtbild bestimme sich dabei nach den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen. MaÃ□geblich sei das â□□VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich ZulÃ¤ssigen tatsÃ¤chlich vollzogen worden istâ□□ (BSG, Urteil vom 24. Januar 2007, B 12 KR 31/06 R â□□ juris Rn. 17). Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung, ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig sei, sei zunÃ¤chst das VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, â□□so wie es sich aus den von ihnen

getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÃen lÃ¤sstâ (BSG, Urteil vom 24. Januar 2007, B 12 KR 31/06 R â juris Rn. 17.) StÃ¼nden die tatsÃ¤chliche Beziehung und die sich daraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsÃ¤chlich gewollte Rechtsbeziehung im Widerspruch zu der ursprÃ¼nglich getroffenen Vereinbarung, so gehe â sofern dies rechtlich mÃ¶glich sei â die tatsÃ¤chliche Beziehung der formellen Vereinbarung vor (BSG, Urteil vom 24. Januar 2007, B 12 KR 31/06 R â juris Rn. 17). MaÃgeblich sei damit die Rechtsbeziehung so wie sie praktiziert werde und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulÃ¤ssig sei (BSG, Urteil vom 25. Januar 2006, B 12 KR 30/04 R â juris Rn. 22; BSG, Urteil vom 24. Januar 2007, B 12 KR 31/06 R â juris Rn. 17). Das BSG habe mit Urteilen vom 4. Juni 2019 (u. a. B 12 R 11/18 R â juris) Ã¼ber statusrechtliche Fragen von honorarÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeiten entschieden. Dabei habe es auch zu den Kriterien der Weisungsgebundenheit und des Merkmals der Eingliederung Stellung genommen.

Unter BerÃ¼cksichtigung der aufgefÃ¼hrten BeurteilungsmaÃstÃ¤be, vor allem auch unter BerÃ¼cksichtigung des Urteils des BSG vom 4. Juni 2019 (B 12 R 11/18 R) sei die Beigeladene im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 27. Oktober 2015 bis zum 30. MÃ¤rz 2017 im Rahmen ihrer TÃ¤tigkeit als Ãrztin in der HEAE abhÃ¤ngig gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt gewesen. Zu Recht habe die Beklagte festgestellt, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen als Ãrztin in der HEAE in dem oben genannten Zeitraum im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt worden sei. Die Beigeladene sei gemÃ¤Ã Â§ 2 der Vereinbarung vom 28. Oktober 2015 verpflichtet gewesen, die ambulante medizinische Versorgung fÃ¼r AuslÃ¤nder, die in der HEAE untergebracht gewesen seien, im Rahmen der Vorgaben nach Â§ 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu Ã¼bernehmen. Zumindest vertraglich sei darÃ¼ber hinaus vereinbart gewesen, dass die Beigeladene Aufgaben Ã¼bernehme, die sich maÃgeblich aus den Â§ 62 Asylverfahrensgesetz sowie Â§ 36 Infektionsschutzgesetz und der dazu getroffenen Erlassregelung ergÃ¤ben (Â§ 2 Abs. 2 der Vereinbarung vom 28. Oktober 2015).

Die Verpflichtung fÃ¼r den KlÃ¤ger zur DurchfÃ¼hrung von Erstuntersuchungen ergebe sich aus dem Erlass des Hessischen Ministeriums fÃ¼r Arbeit, Familie und Gesundheit vom 4. Februar 2009, der in 1.2 die Regelung enthalte, dass die AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder unmittelbar nach ihrer Einreise nach Hessen von der Aufnahmeeinrichtung aufgefordert wÃ¼rden, sich vom Ã¤rztlichen Dienst der Einrichtung oder einem Ã¤rztlichen Dienst nach Â§ 62 AsylVfG bzw. Â§ 36 Abs. 4 IfSG untersuchen zu lassen. Die Erstuntersuchungen sowie die medizinische Versorgung der in der HEAE untergebrachten Personen insgesamt stellten eine Kernaufgabe der HEAE dar. Die Beigeladene sei in einen ganz zentralen Bestandteil der Arbeitsorganisation der HEAE integriert gewesen, nÃ¤mlich in die medizinische Versorgung der in der HEAE untergebrachten Personen. Die Beigeladene sei in die Arbeitsorganisation des KlÃ¤gers eingegliedert gewesen. Denn die Erstuntersuchungen und die medizinische Versorgung der in der HEAE untergebrachten Personen stelle einen wesentlichen Bestandteil der Arbeitsorganisation der HEAE dar. Die EinschrÃ¤nkung auf einen bestimmten Aufgabenbereich spreche dabei nicht per se gegen die Eingliederung in die

Arbeitsorganisation. Vielmehr habe die Beigeladene mit den von ihr abgehaltenen Sprechstunden bzw. durchgefÃ¼hrten Untersuchungen einen wesentlichen Bestandteil bei der von dem KlÃ¤ger durchzufÃ¼hrenden Schritte bei der medizinischen Versorgung Ã¼bernommen. So habe der KlÃ¤ger selbst vorgetragen, dass die Beigeladene Diagnosen gestellt und therapeutische MaÃnahmen ergriffen habe. Im Einzelfall habe sie auch Arzneimittel verordnet sowie die Weiterbehandlung bei FachÃ¤rzten oder Kliniken empfohlen. Die Beigeladene sei damit in den laufenden Arbeitsprozess der medizinischen Versorgung der in der HEAE untergebrachten Personen eingebunden gewesen. Als erste Anlaufstelle sei sie damit ein RÃ¤dchen im System der dem KlÃ¤ger obliegenden medizinischen Versorgung der in der HEAE untergebrachten Personen gewesen. Weder sei die Beigeladene rÃ¤umlich noch in sonstiger Weise auÃerhalb dieser Gesamtorganisation gewesen. Auch von den sie aufsuchenden Personen sei die Beigeladene nicht als selbststÃ¤ndig niedergelassene Ãrztin, sondern als medizinische Ansprechpartnerin in der HEAE wahrgenommen worden. Die AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen sei damit im Rahmen der Eingliederung in eine fremd vorgegebene Arbeitsorganisation erfolgt. Zu keinem anderen Ergebnis fÃ¼hre dabei die Tatsache, dass die ArbeitsablÃ¤ufe zum damaligen Zeitpunkt nicht strukturiert und die der Beigeladenen zur VerfÃ¼gung gestellten Betriebsmittel sehr gering bzw. sehr einfach gehalten gewesen seien. Dies sei zurÃ¼ckzufÃ¼hren auf den plÃ¶tzlichen und unvorhergesehenen Anstieg der von der HEAE aufzunehmenden FlÃ¼chtlinge, spreche aber nicht gegen die Annahme, dass die Beigeladene in deren Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen sei. Der KlÃ¤ger habe der Beigeladenen einen Behandlungsraum zur VerfÃ¼gung gestellt, der mit, wenn auch einfachem, Mobiliar fÃ¼r die Ã¤rztliche TÃ¤tigkeit ausgestattet gewesen sei. Auch Sprechstundenmaterial habe der KlÃ¤ger der Beigeladenen zur VerfÃ¼gung gestellt. Die Beigeladene habe die von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen persÃ¶nlich zu erbringen gehabt und ihre TÃ¤tigkeit ausschlieÃlich in den von dem KlÃ¤ger zur VerfÃ¼gung gestellten RÃ¤umen ausgeÃ¼bt. Weder rÃ¤umlich noch im sonstigen Sinne habe sie auÃerhalb der Gesamtorganisation der HEAE gestanden, etwa in der Form, dass sie auÃerhalb der HEAE bzw. in eigenen RÃ¤umen die Sprechstunden bzw. Untersuchungen durchgefÃ¼hrt hÃ¤tte.

Dass die Beigeladene nicht weisungsgebunden gewesen sei, schlieÃe das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung nicht aus. Dazu habe das BSG mit Urteil vom 4. Juni 2019 wie folgt ausgefÃ¼hrt: ZunÃ¤chst sei zu berÃ¼cksichtigen, dass die Ã¤rztliche TÃ¤tigkeit in einem Krankenhaus Besonderheiten aufweise und deshalb einzelne Gesichtspunkte, die sonst eine TÃ¤tigkeit als abhÃ¤ngig oder selbststÃ¤ndig kennzeichnen, von vornherein nicht als ausschlaggebende Abgrenzungsmerkmale herangezogen werden kÃ¶nnten. Ãrzte handelten bei medizinischen Heilbehandlungen und Therapien grundsÃ¤tzlich frei und eigenverantwortlich. Hieraus kÃ¶nne allerdings nicht ohne Weiteres auf eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit geschlossen werden (BSG, Urteil vom 4. Juni 2019, B 12 R 11/18 R â juris Rn. 25). Weiter hat das BSG ausgefÃ¼hrt, dass Weisungsgebundenheit und Eingliederung weder in einem RangverhÃ¤ltnis zueinander stÃ¼nden, noch mÃ¼ssten diese stets kumulativ vorliegen. Vielmehr gehe eine Eingliederung nicht zwingend mit einem umfassenden Weisungsrecht des

Krankenhauses einher (BSG, Urteil vom 4. Juni 2019, B 12 R 11/18 R â juris Rn. 29).Â

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser AusfÃ¼hrungen des BSG kÃ¶nne die fehlende Weisungsgebundenheit der Beigeladenen nicht als wesentliches Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit herangezogen werden. Ãberdies sei die Beigeladene auch nicht vÃ¶llig weisungsfrei gewesen. Denn vertraglich sei die Beigeladene verpflichtet gewesen, die ambulante medizinische Versorgung der in der HEAE untergebrachten Personen im Rahmen bestimmter Vorgaben durchzufÃ¼hren. Diese seien auch in Â§ 2 der Vereinbarung vom 28. Oktober 2015 vertraglich aufgefÃ¼hrt worden:
â[â¦] Dazu gehÃ¶rtÂ
â¢ die Behandlung von Krankheiten, gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen und Verletzungen, soweit dies ambulant mÃ¶glich ist,Â
â¢ Anordnung von Ãberweisungen an FachÃ¤rzte bzw. Einweisungen in KlinikenÂ
â¢ Dokumentation aller Ã¤rztlichen Leistungen (in der Patientendatei der HEAE) unter Beachtung des Datenschutzes. â

Die Beigeladene habe damit bei der DurchfÃ¼hrung der Untersuchungen bestimmte Vorgaben zu beachten gehabt und sei Ã¼berdies auch nicht in der Auswahl ihrer Patienten frei gewesen.Â

FÃ¼r die Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung spreche neben der Eingliederung der Beigeladenen in die Arbeitsorganisation der HEAE weiterhin maÃgeblich, dass die Beigeladene kein eigenes Kapital eingesetzt und auch kein fÃ¼r einen SelbststÃ¤ndigen typisches Unternehmerrisiko getragen habe. MaÃgebliches Kriterium fÃ¼r ein unternehmerisches Risiko sei nach der Rechtsprechung des BSG, âob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen oder persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss istâ (BSG, Urteil vom 18. November 2015, B 12 KR 16/13 R â juris Rn. 36 m.w.N.). Die VergÃ¼tung sei zunÃ¤chst nach Fallpauschalen (Â§ 4 der Vereinbarung vom 28. Oktober 2015) erfolgt und spÃ¤ter hÃ¤tten der KlÃ¤ger und die Beigeladene einen Stundensatz von 75,00 EUR (Â§ 3 der Vereinbarung vom 1. September 2016) vereinbarten. Mit keiner dieser AbrechnungsmodalitÃ¤ten sei ein unternehmerisches Risiko im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verbunden gewesen. Schon aufgrund der zunÃ¤chst vereinbarten Fallpauschale habe die Beigeladene keinen Verdienstausfall fÃ¼r ihre geleistete Arbeit zu befÃ¼rchten gehabt. Denn aufgrund der immens hohen Aufnahme von FlÃ¼chtlingen pro Tag und der damit verbundenen erforderlichen hohen Anzahl an Untersuchungen bzw. medizinischen Sprechstunden sei ein tatsÃ¤chlicher Verdienstausfall nicht zu befÃ¼rchten gewesen. Dieser Tatsache mÃ¼ssten sich der KlÃ¤ger und die Beigeladene auch schon in der Erstvereinbarung vom 28. Oktober 2015 bewusst gewesen sein. Ohnehin sei in der Folgevereinbarung von 1. September 2016 ein festes Stundenhonorar vereinbart worden, was auch dafÃ¼r spreche, dass es nicht dem Willen der Vertragsparteien entsprochen habe, ein wirtschaftliches Risiko eines Verdienstausfalls auf Seiten der Beigeladenen zu schaffen. Hinsichtlich des Risikos, keine weiteren Beauftragungen zu erhalten, habe das BSG in seiner Entscheidung

vom 4. Juni 2019 wÃ¶rtlich wie folgt ausgefÃ¼hrt: â□□Da es lediglich auf eine Betrachtung der konkreten TÃ¤tigkeit ankommt, ist das einzig in Betracht kommende Risiko der beigeladenen Ã□rztin, vom KlÃ¤ger keine weiteren FolgeauftrÃ¤ge zu erhalten, fÃ¼r die Frage ihres Status in der konkreten TÃ¤tigkeit irrelevant â□□ (BSG, Urteil vom 4. Juni 2019, B 12 R 11/18 R â□□ juris Rn. 33).

Es liege auch keine ZeitgeringfÃ¼gigkeit im Sinne des Â§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV i.V.m. Â§ 115 SGB IV (in der maÃ□geblichen Fassung vom 11. August 2014) vor. Denn die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen sei weder vertraglich auf lÃ¤ngstes drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt, noch ergebe sich eine solche Begrenzung aus der Eigenart der BeschÃ¤ftigung.

Der KlÃ¤ger hat gegen das ihm am 27. Januar 2022 zugestellte Urteil am 25. Februar 2022 vor dem Hessischen Landessozialgericht Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung seinen Vortrag wiederholt und vertieft. ErgÃ¤nzend hat er vorgetragen, dass aufgrund der Vielzahl von FlÃ¼chtlingen in den Jahren 2015/2016 Ã□rztinnen und Ã□rzte zu deren Untersuchung und Versorgung hÃ¤tten herangezogen werden mÃ¼ssen. Die Beigeladene sei im VerhÃ¤ltnis zu dem jeweils betroffenen FlÃ¼chtling â□□Behandlerâ□□ im Sinne von Â§ 630a BGB gewesen. Sie sei dem FlÃ¼chtling gegenÃ¼ber nicht einem Krankenhaus vergleichbar aufgetreten. Â§ 36 Abs. 4 IfSG bestÃ¤tige, dass es sich bei dem â□□Ã□rztlichen Zeugnisâ□□ Ã¼ber das Vorliegen oder Nichtvorliegen der ansteckungsfÃ¤higen Lungentuberkulose um ein Dokument handele, welches gerade nicht in der BehÃ¶rde generiert werde, die das IfSG durchfÃ¼hre. Die Beigeladene habe vollkommen frei Ã¼ber die zu beurteilenden EinzelauftrÃ¤ge entscheiden kÃ¶nnen. Sie habe auch keine VerwaltungstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt und habe eine persÃ¶nliche Haftung getragen. Als Ã□rztin habe sie schon gemÃ¤Ã□ Â§ 2 der Hessischen Berufsordnung keine Weisungen entgegennehmen dÃ¼rfen. Die Beigeladene habe nicht eine Aufgabe des KlÃ¤gers erfÃ¼llt. â□□Schuldnerâ□□ der medizinischen Nachweise sei vielmehr der FlÃ¼chtling gewesen. Die vom KlÃ¤ger zur VerfÃ¼gung gestellten RÃ¤umlichkeiten stellten auch kein â□□fremdes Unternehmenâ□□ dar, sondern allenfalls einen â□□Arbeitsplatzâ□□, wie ihn SelbststÃ¤ndige ebenso wie abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigte benÃ¶tigten. Wenn Ã¼berhaupt kÃ¶nnte man die Erstaufnahmeeinrichtung als ein â□□Unternehmenâ□□ bezeichnen. Die Beigeladene sei nicht Teil dieses Unternehmens gewesen. Weder der KlÃ¤ger noch die Beigeladene hÃ¤tten Patienten â□□ausgewÃ¤hltâ□□. GeflÃ¼chtete seien nicht zugewiesen worden, sie hÃ¤tten sich vielmehr der Untersuchung gestellt, ihre Einwilligung sei maÃ□geblich gewesen. Dass die Beigeladene die von dem KlÃ¤ger zur VerfÃ¼gung gestellten RÃ¤umlichkeiten genutzt habe, sei vorliegend nicht relevant. Die Entscheidungen des BSG zu den HonorarÃ¤rzten betrÃ¤fen Sachverhalte, die mit dem hiesigen nicht zu vergleichen seien. Das Bayerische LSG habe zudem mit Entscheidung vom 12. November 2020 den Status einer NotÃ¤rztin als selbststÃ¤ndig eingestuft. Auch die immer wieder betone â□□Organisationsstrukturâ□□, die seitens des KlÃ¤gers etabliert worden sei, rechtfertige die Einstufung als BeschÃ¤ftigung nicht. Das Gesetz differenziere eindeutig zwischen der Organisation der Erstaufnahmeeinrichtung einerseits und der medizinischen Versorgung bzw. Betreuung der FlÃ¼chtlinge andererseits. Dies sei auch in der Sache geboten â□□ so wie es das BSG in Bezug auf die

Familienhelfer entschieden habe (Urteil vom 31. MÃ¤rz 2017, B 12 R 7/15 R). Im Ãbrigen habe die Beigeladene in der Zeit vom 7. April 2016 bis 22. August 2016 insgesamt 116 FlÃ¼chtlinge an 13 Tagen ambulant behandelt. Es liege mithin eine kurzfristige TÃ¤tigkeit vor.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts GieÃen vom 3. November 2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 2. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. MÃ¤rz 2018 sowie geÃ¤ndert durch die Bescheide der Beklagten vom 11. Dezember 2018 und vom 28. MÃ¤rz 2019 aufzuheben und festzustellen, dass die Beigeladene ihre TÃ¤tigkeit als Ãrztin aufgrund einzelner AuftrÃ¤ge seitens des KlÃ¤gers bzw. der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung fÃ¼r FlÃ¼chtlinge im Zeitraum vom 27. Oktober 2015 bis zum 30. MÃ¤rz 2017 als SelbststÃ¤ndige ausgeÃ¼bt hat.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angegriffene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Zur Frage der Kurzfristigkeit bzw. GeringfÃ¼gigkeit hat die Beklagte darauf verwiesen, dass Angaben zu weiteren kurzfristigen TÃ¤tigkeiten, mit welchen eine Zusammenrechnung erfolgen mÃ¼sste, nicht vorlÃ¤gen. Zur PrÃ¼fung der BerufsmÃ¤Ãigkeit mÃ¼ssten zudem die EinkÃ¼nfte aus allen TÃ¤tigkeiten angegeben werden, damit die wirtschaftliche Bedeutung beurteilt werden kÃ¶nne.Â

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Sie hat angefÃ¼hrt, dass sei bereits seit 5 Jahren berentet ist. Sie beziehe Renten des Hessischen Versorgungswerkes, der Zusatzversorgungskasse fÃ¼r die Gemeinden und von der Deutschen Rentenversicherung. Von Dezember 2021 bis MÃ¤rz 2022 sei sie in 2 Impfzentren in A-Stadt tÃ¤tig gewesen. Eine finanzielle Notwendigkeit habe jeweils nicht vorgelegen.Â

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Entscheidung konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergehen, da sich die Beteiligten mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklÃ¤rt haben, Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).Â

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.Â

Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage mit Urteil vom 3. November 2021 abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 2. Februar 2017 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 14. MÃ¤rz 2018 sowie geÃ¤ndert durch die Bescheide der Beklagten vom 11. Dezember 2018 und vom 28. MÃ¤rz 2019 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte hat zutreffend festgestellt, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen fÃ¼r den KlÃ¤ger in der streitigen Zeit im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses erfolgt ist.

GemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG wird auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen. Zutreffend hat das Sozialgericht GieÃen aufgrund der hiernach zu beachtenden MaÃstÃ¤be eine abhÃ¤ngige TÃ¤tigkeit festgestellt.Â

ErgÃ¤nzend ist anzumerken, dass die DurchfÃ¼hrung von Erstuntersuchungen und Aufgaben des Infektionsschutzes grundsÃ¤tzlich sowohl im Rahmen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit als auch einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung erfolgen kÃ¶nnen. Aufgrund der konkreten Ausgestaltung der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen ist vorliegend allerdings von einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung auszugehen.Â

Solange sich die FlÃ¼chtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung des KlÃ¤gers befanden, war er verpflichtet, die FlÃ¼chtlinge (in den Grenzen des Â§ 4 AsylbLG) Ã¤rztlich medizinisch zu versorgen: Â§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG enthÃ¤lt die Verpflichtung der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde, die in Â§ 4 Abs. 1 AsylbLG genannten Leistungen sicherzustellen (sog. Sicherstellungsauftrag). Dem LeistungstrÃ¤ger obliegt es, organisatorische und verfahrensmÃ¤Ãige Vorkehrungen zu treffen, die Ã¤rztliche und zahnÃ¤rztliche Versorgung sowie Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen zu gewÃ¤hrleisten. Das Leistungserbringungsrecht nach dem AsylbLG bietet der BehÃ¶rde zugleich einen Gestaltungsspielraum zu bestimmen, auf welche Weise die erforderliche medizinische Hilfe gewÃ¤hrt wird (vgl. BT-Drs. 12/4451). Der Sicherstellungsauftrag kann etwa durch AmtsÃ¤rzte oder beauftragte Ãrzte erfÃ¼llt werden. In der Praxis hat sich der Aufbau von trÃ¤gereigenen Versorgungsstrukturen aus wirtschaftlichen GrÃ¼nden nicht durchgesetzt, so dass die Arztwahl durch Ausgabe von Behandlungsscheinen in der Regel der leistungsberechtigten Person Ã¼berlassen bleibt (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§ 4 AsylbLG (Stand: 28.12.2022), Rn. 76). In der besonderen Situation in der hier streitigen Zeit von 2015 bis 2019 hat sich der KlÃ¤ger ausnahmsweise fÃ¼r eine Heranziehung von Ãrzten im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages entschieden â auch, weil angesichts der Zahl der FlÃ¼chtlinge die Ausstellung von Behandlungsscheinen organisatorisch zunÃ¤chst nicht bzw. nicht in vollem Umfang mÃ¶glich gewesen sein dÃ¼rfte.

Der Senat kann vor diesem Hintergrund nicht erkennen, inwiefern sich der Sicherstellungsauftrag in Â§ 4 Abs. 3 AsylbLG von den Vorgaben nach Â§ 62 Asylverfahrensgesetz und Â§ 36 Infektionsschutzgesetz unterscheiden soll. Dem KlÃ¤ger obliegt ein Sicherstellungsauftrag, zu deren ErfÃ¼llung er im Fall der Beigeladenen aus Sicht des Senats eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bedient hat.

Ebenso wenig kommt es auf die (politische) Dimension des Zustroms von FlÃ¼chtlingen im maÃgeblichen Zeitraum an. MaÃgeblich ist nicht das

â□□Warumâ□□ der Beauftragung, sondern das â□□Wieâ□□ der Beauftragung und der tatsÃ¤chlichen Ausgestaltung der TÃ¤tigkeit. Hierbei ist â□□ wie vom Sozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt â□□ von besonderer Bedeutung, ob der BeschÃ¤ftigte in den fremden Betrieb eingegliedert ist und einem Weisungsrecht unterliegt. Der Wille der Vertragsparteien ist dabei nachrangig.Â

Hinsichtlich des Weisungsrechts hat der Bundessozialgericht wiederholt festgestellt, dass insbesondere bei Hochqualifizierten oder Spezialisten (so genannten Diensten hÃ¶herer Art) das Weisungsrecht auf das StÃ¤rkste eingeschrÃ¤nkt sein kann. Dennoch kann die Dienstleistung in solchen FÃ¤llen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr GeprÃ¤ge von der Ordnung des Betriebes erhÃ¤lt, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird. Die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers verfeinert sich in solchen FÃ¤llen zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess (zuletzt Urteil vom 19. Oktober 2021, B 12 KR 29/19 R, juris, Rn. 20 ff m.w.N).Â

Zudem gilt, dass fÃ¼r die Frage, ob eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung vorliegt, stets die konkreten UmstÃ¤nde des individuellen Sachverhalts maÃ□gebend sind. â□□Bei der gebotenen GesamtabwÃ¤gung sind sÃ¤mtliche, auch solche UmstÃ¤nde zu berÃ¼cksichtigen, die einer TÃ¤tigkeit ihrer Eigenart nach immanent, durch gesetzliche Vorschriften oder eine Ã¶ffentlich-rechtliche Aufgabenwahrnehmung bedingt sind oder auf sonstige Weise â□□in der Natur der Sacheâ□□ liegen. Ihnen ist nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung zwar nicht zwingend eine entscheidende Indizwirkung fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung beizumessen; umgekehrt ist eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung aber auch nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil sich bestimmte Weisungsrechte oder Vorgaben aus der Eigenart der TÃ¤tigkeit ergeben oder ihr innewohnen. Indizwirkung gegen eine BeschÃ¤ftigung und fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit besteht vielmehr dann, wenn bei Verrichtung der TÃ¤tigkeit eine Weisungsfreiheit verbleibt, die sie insgesamt als eine unternehmerische kennzeichnet. Denn ob und inwieweit einzelne UmstÃ¤nde einer TÃ¤tigkeit â□□ihrer Natur nachâ□□ immanent sind, hÃ¤ngt wesentlich mit der zu beurteilenden TÃ¤tigkeit und ihrer konkreten Ausgestaltung zusammen. Je enger der Ã¼bertragene TÃ¤tigkeitsbereich abgesteckt ist, weil der Auftrag- oder Arbeitgeber nicht auf eigene GestaltungsmÃ¶glichkeiten verzichtet, desto weniger Spielraum kann der Ã¼bertragenen TÃ¤tigkeit noch immanent sein. So ist in der Regel auch die strikte Weisungsunterworfenheit klassischer â□□Fabrikarbeiterâ□□ der Eigenart ihrer TÃ¤tigkeit geschuldet. Gerade dies begrÃ¼ndet aber ihre Sozialversicherungspflicht und stellt sie nicht infrage (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021, B 12 KR 29/19 R, m.w.N.).Â

Zutreffend hat das Sozialgericht die Eingliederung der Beigeladenen in den Dienstbetrieb des KlÃ¤gers, mit dem dieser u.a. die Erstuntersuchungen organisierte und durchfÃ¼hrte, festgestellt. Diese Eingliederung findet ihre Entsprechung am vereinbarten VergÃ¼tungsmodell. Denn der KlÃ¤ger bezahlte die Beigeladene fÃ¼r die von ihr geleisteten Dienste. Eine unmittelbare Abrechnung zwischen der Beigeladenen und den FlÃ¼chtlingen oder aber Krankenkassen oder anderen KostentrÃ¤gern fand nicht statt.Â

DarÃ¼ber hinaus bestehen â□□ wie vom Sozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt â□□

keine Anhaltspunkte, die mit einem derartigen Gewicht fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit sprechen, dass sie die Weisungsgebundenheit und Eingliederung der Beigeladenen auch nur annÃ¤hernd auf- oder Ã¼berwiegen kÃ¶nnen. Insbesondere war die Beigeladene keinem nennenswerten Unternehmerrisiko ausgesetzt. Sie erhielt Fallpauschalen bzw. einen festen Stundenlohn und hatte keinen Verdienstausfall zu befÃ¼rchten. FÃ¼r sie bestand auch nicht die Chance, durch unternehmerisches Geschick ihre Arbeit so effizient zu gestalten, dass sie das VerhÃ¤ltnis von Aufwand und Ertrag zu ihren Gunsten entscheidend hÃ¤tte beeinflussen kÃ¶nnen. Da es lediglich auf eine Betrachtung der konkreten TÃ¤tigkeit ankommt, war das einzig in Betracht kommende Risiko der Beigeladenen, vom KlÃ¤ger keine weiteren FolgeauftrÃ¤ge zu erhalten, fÃ¼r die Frage ihres Status in der konkreten TÃ¤tigkeit irrelevant. Denn aus dem (allgemeinen) Risiko, auÃerhalb der Erledigung einzelner AuftrÃ¤ge zeitweise die eigene Arbeitskraft gegebenenfalls nicht verwerten zu kÃ¶nnen, folgt kein Unternehmerrisiko bezÃ¼glich der einzelnen EinsÃ¤tze (vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021, B 12 KR 29/19 R, m.w.N).

Die vom KlÃ¤ger zitierte Entscheidung zu Familienhelfer ist vorliegend nicht einschlÃ¤gig, da die TÃ¤tigkeit eines Familienhelfers in keiner Weise mit der eines Arztes in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu vergleichen ist.

Ob zwischen den FlÃ¼chtlingen und der Beigeladenen â wie vom KlÃ¤ger vorgetragen â BehandlungsvertrÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§ 630a BGB zustande gekommen sind, erscheint bereits fraglich (vgl. Rehborn/Gescher in: Ermann, Â§ 630a BGB, Rn 7 zur TÃ¤tigkeit z.B. des Amtsarztes und des Impfarztes mit Verweis auf BGHZ 63,265 und BGH NJW 1990, 2311). Jedenfalls aber ist dies fÃ¼r die hier streitige Statusentscheidung nicht Ausschlag gebend, da das AuftragsverhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen sowie die insoweit erbrachte TÃ¤tigkeit zu beurteilen war.

FÃ¼r die Beurteilung als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen in der HEAE spricht zudem die gesetzliche Regelung zu Ãrztinnen und Ãrzten in einem Impfzentrum. FÃ¼r diese wurde in Â§ 130 SGB IV (eingefÃ¼hrt durch Gesetz vom 24. Februar 2021, BGBl I, 274. Eine vergleichbare Regelung fÃ¼r die in Corona-Testzentren tÃ¤tigen Ãrzte findet sich in Â§ 131 SGB IV.) geregelt, dass ihre Einnahmen aus TÃ¤tigkeiten in einem Impfzentrum oder einem angegliederten mobilen Impfteam in der Zeit vom 15. Dezember 2020 bis 30. Mai 2022 nicht der Beitragspflicht unterliegen. Die entsprechenden TÃ¤tigkeiten sind demnach auch nicht versicherungspflichtig. Dem liegt die gesetzgeberische EinschÃ¤tzung zugrunde, dass die entsprechenden Einnahmen grundsÃ¤tzlich der Sozialversicherungspflicht unterliegen, viele der Ãrzte aber entweder selbststÃ¤ndig im Rahmen einer Praxis tÃ¤tig sind, einem berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerk angehÃ¶ren und/oder bereits pensioniert sind und daher nicht der Sozialversicherungspflicht unterfallen (siehe BT-Drs. 19/26249, S. 92; BR-Drs. 83/1/21, S. 4; Dankelmann in: jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Â§ 130 SGB IV; Knospe in Hauck/Noftz SGB IV, Â§ 130). Hiermit hat der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er die TÃ¤tigkeit von Ãrzten in Impf- oder Testzentren nicht als selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, sondern als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ansieht. Deren TÃ¤tigkeit ist aber in gewisser Weise durchaus vergleichbar mit der vorliegenden

streitigen TÃ¤tigkeit der beigeladenen Ãrztin in der Erstaufnahmeeinrichtung (vgl. Senatsurteil vom 23. MÃ¤rz 2023, L 1 BA 18/22).Â

ErgÃ¤nzend wird zudem auf die Urteile des Senats vom 12. Mai 2022 (L 1 BA 75/21 und L 1 BA 76/21; Revisionen anhÃ¤ngig: BSG, B 12 BA 7/22 R und B 12 BA 8/22 R) verwiesen.

Die Angabe, dass die Beigeladene lediglich an 13 Tagen fÃ¼r den KlÃ¤ger tÃ¤tig gewesen sei, entspricht nicht den in der Verwaltungsakte befindlichen Unterlagen (Bl. 59 bis 116). Diese belegen vielmehr die im Bescheid vom 11. Dezember 2018 aufgefÃ¼hrten TÃ¤tigkeitstage. Ob die Beigeladene lediglich geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt gewesen ist, ist darÃ¼ber hinaus fÃ¼r die Frage, ob eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung oder eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt worden ist, nicht relevant.

Inwieweit der KlÃ¤ger Arbeitgeberanteile gemÃ¤Ã Â§ 172 Abs. 1 SGB VI bzw. Â§ 346 Abs. 3 SGB III fÃ¼r die versicherungsfreie Beigeladene zu entrichten hat, ist nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§Â§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). AuÃergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten, da diese keinen Antrag gestellt hat (s. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Kommentar, 13. Aufl., Â§ 197a Rn. 28 f. m.w.N.).

Die Revision war wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG). Die KlÃ¤rung der Rechtsfragen ist fÃ¼r eine unbestimmte Anzahl Ã¤hnlicher FÃ¤lle relevant.

GemÃ¤Ã Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG werden, wenn in einem Verfahren weder der KlÃ¤ger noch der Beklagte zu den in Â§ 183 SGG genannten kostenrechtlich privilegierten Personen gehÃ¶rt, Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben. Da der Sach- und Streitstand fÃ¼r die Bestimmung des Streitwerts keine genÃ¼genden Anhaltspunkte bietet, ist der Streitwert auf 5.000,00 â¬ festzusetzen (Â§Â§ 47, 52 Abs. 2 GKG).
Â

Erstellt am: 31.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024